

GR_GERICHTE U 2009 46 vom 18. August 2009

GR Gerichte, 2009-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2009_46

FR: GR_GERICHTE U 2009 46 du 18 août 2009

IT: GR_GERICHTE U 2009 46 del 18 agosto 2009

Regeste

Disziplinarentscheid | Notariatsrecht

Erwägungen

E. 4

a) Des Weiteren rügt der Beschwerdeführer, dass ihn die Notariatskommission mit Ziffer 2 des Dispositivs des angefochtenen Entscheides zwingt, das Mandat als Anwalt im fraglichen Verfahren niederzulegen. Dies stelle einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und sei nicht verhältnismässig. Dem widerspricht die Kommission, indem sie konkretisiert, dass sie davon ausging, dass der Beschwerdeführer sein Anwaltsmandat nach Erhalt des Entscheides von sich aus niederlege, um sich so keiner fortgesetzten Amtspflichtverletzung schuldig zu machen. Er sei lediglich aufgefordert worden, die Kommission über die Mandatsniederlegung zu orientieren. b) Der Beschluss der Notariatskommission Graubünden, ... mit einem Verweis zu bestrafen (Dispositiv Ziffer 1), entspricht der Regelung von Art. 46 NotG. Die Erteilung eines Verweises scheint als angemessen im Sinne von Abs. 3 der zitierten Bestimmung. Auch Ziffer 2 des Dispositivs des angefochtenen Entscheides ist nicht zu beanstanden. Zu Recht weist die Kommission darauf hin, dass sie den Beschwerdeführer nicht verpflichtet habe, das Anwaltsmandat aufzugeben. Davon ist nämlich weder im Dispositiv noch in der Begründung die Rede. Die Kommission hat ... nur angehalten, ihr innert Frist eine Bestätigung über die Niederlegung des Mandats zukommen zu lassen. Es ist nämlich klar, dass sich der Beschwerdeführer bei einer Fortführung des Mandats einer fortgesetzten Amtspflichtverletzung schuldig machen würde, was eine weitere Sanktion zur Folge haben würde. Im Prinzip hat die Kommission dem Beschwerdeführer eine Frist von 30 Tagen angesetzt, um ohne weitere Sanktionsfolge das Mandat abzuschliessen und abzugeben. Daran ist nichts Unrechtmässiges zu erkennen, so dass kein Anlass besteht, diese Ziffer des Dispositivs aufzuheben. Somit ist die Beschwerde auch diesbezüglich abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten gemäss Art. 73 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100)

zulasten der Beschwerdeführerin. Den Parteien steht keine aussergerichtliche Entschädigung zu. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 266.-- zusammen Fr. 1'766.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. Die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 16. März 2010 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (2C_649/2009).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.